



**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung
St. Marien der Gemeinde Niedermurach
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)
vom 10.09.2020**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Niedermurach folgende

Satzung

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung St. Marien der Gemeinde Niedermurach (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) vom 15.07.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Kinderkrippe (Kinder bis drei Jahren):

	3-4 Std.	4-5 Std.	5-6 Std.	6-7 Std.	7-8 Std.	8-9 Std.	9-10 Std.
3 Tage	70,00 €	80,00 €	90,00 €	100,00 €	110,00 €	120,00 €	130,00 €
4 Tage	90,00 €	100,00 €	110,00 €	120,00 €	130,00 €	140,00 €	150,00 €
5 Tage	108,00 €	120,00 €	132,00 €	144,00 €	156,00 €	168,00 €	180,00 €

§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18.09.2020 in Kraft.

Oberviechtach, den 10.09.2020

Gemeinde Niedermurach


P r e y
Erster Bürgermeister

